

Punkte: „insoweit nicht Communen, Kirchenararien oder Stiftungen zu Gewährung des Minimi des Schullehrergehaltes an 120 Thlr. angezogen werden können, die Ergänzung dieses Minimi aus dem hierzu bereits vorhandenen Staatsfonds gewähren,“ vollkommen bei, und übergehe die Bevormundung dieses Punktes, da ich glaube, daß er von der Kammer angenommen werden wird, indem, was gesetzlich bestimmt ist, doch auch der Wille der Kammer sein muß, daß es ausgeführt werde. Ich stimme also mit der Mehrheit der Deputation da überein und bilde hier nicht die Minorität; was aber Punkt 2 und 3 betrifft, so spricht sich der erstere dahin aus, daß länger gedienten und bedürftigen Lehrern eine Zulage bis zu 130 Thalern gewährt werden solle, und hier selbst würde ich mich von der Majorität der Deputation nicht getrennt haben, wenn meiner Ansicht nach dieser Punkt 2 nicht in gewisser Beziehung zu Punkt 3 stände und da nicht ausgesprochen wäre, daß die Gehaltserhöhung im Allgemeinen auf 130 Thlr. stattfinden möge und der hohen Staatsregierung in Erwägung gegeben werde, daß §. 39 des Schulgesetzes der nächsten Ständeversammlung zur Abänderung vorgelegt werden möchte, und zwar in der Art, daß das Minimum von 120 Thalern auf 130 gestellt werde. Ich habe mich aber für eine Erhöhung dieses Minimi im Allgemeinen und Abänderung des Gesetzes aus mehrfachen Gründen nicht bestimmen können, nicht einmal dafür, daß in Erwägung gezogen werden solle, ob dies nöthig sei, oder nicht. Ich habe mich deswegen nicht dafür bestimmen können, erstens weil die jungen Schullehrer im Vergleiche zu vielen andern jungen Männern, die sich dem Staatsdienste, der juristischen Carriere, dem geistlichen Stande widmen, oder eine andere Branche, z. B. die Dekonomie einschlagen, besser stehen, indem ja die jungen Seminaristen in einem Alter von 18 bis 20 Jahren in den Genuß von 120 Thalern eingetreten sind, während jene Candidaten oder Staatsdienstaspiranten noch 5 bis 6 Jahre ohne einen Deut Gehalt sind. Zweitens weil auf dem Lande eine Menge recht braver und ehrlicher Leute leben müssen, die ebenfalls dieses Einkommen in der Art nicht haben, zum wenigsten nicht mit der Sicherheit, wie es den Schullehrern gewährt wird. Und wenn ich auch gern zugebe, daß den länger Gedienten eine Gehaltserhöhung gegeben werde, so bedingt dies noch nicht, daß der Minimalatz bei Anstellung der jungen Seminaristen bereits auch erhöht werde, sondern nur, was auch der Abg. Todt hervorhob und die Deputation in einem späteren Antrage ausspricht, daß nämlich, wenn irgend möglich, eine Aufrückung nach einer Staffelleiter eintrete, also eine allmälige Verbesserung und für die späteren Jahre eine Gehaltserhöhung in Aussicht gestellt wird. Nicht aber könnte ich mich dafür erklären, daß sofort bei der Anstellung eine allgemeine Gehaltserhöhung eintrete, um so mehr, weil die Landestheile überhaupt verschieden sind. Denn wenn ich zugebe, daß in der Nähe von Dresden und Leipzig der Minimalatz eines Schullehrers selbst bei der ersten Anstellung als ein sehr geringer betrachtet werden muß, so wird in andern Landestheilen, die nicht unmittelbar in der nächsten Umgebung der großen Städte liegen, für einen Anfänger

jener Satz ausreichen. Wenn nun auch für manche Landestheile der Minimalatz selbst bei der Anstellung zu gering sein sollte, so könnte dies mich doch nicht bestimmen, die hohe Staatsregierung aufzufordern, sofort den Minimalatz im ganzen Lande auf die Erhöhung bis zu 130 Thlr. eintreten zu lassen. Ferner könnte ich dazu mich nicht veranlaßt fühlen, weil ich zur Zeit nicht weiß, wo die Gelder herzunehmen, ob die Zahlung der nöthigen Gelder der Staatscasse oder den Gemeinden angesonnen werden soll. Auf die Staatscasse wollte und könnte ich es nicht sofort verweisen, den Steuerpflichtigen gegenüber, indem man das Postulat nicht weiß. Den Gemeinden könnte ich es auch nicht ansinnen, denn diese sind durch die Ausführung des Schulgesetzes in der neuesten Zeit so gedrückt worden, daß manche wünschten, das ganze Gesetz wäre gar nicht angenommen worden, und dieselben werden sich schwer geneigt finden lassen, den Minimalatz einestheils zu erhöhen, und andertheils würden sie es selbst bei dem besten Willen nicht können. Ich glaube also, daß man die hohe Staatsregierung lieber auffordere, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auf eine andere Weise diese Mittel aufgebracht werden können. Dem dritten Antrage der Deputation habe ich mich deshalb nicht anschließen können, weil darin angetragen wird, daß der nächsten Ständeversammlung eine Abänderung von §. 39 des Schulgesetzes vorgelegt werden soll, diese §. gerade von dem Minimalatze handelt, und ich durchgehend im ganzen Lande, für alle Stellen, für den jüngsten Schullehrer diese 10 Thlr. Erhöhung nicht für nöthig halte. Wie ich nämlich für eine Verbesserung der Lehrerstellen im Allgemeinen bin, so glaube ich andererseits, daß mit 10 Thlr. Erhöhung für den Minimalatz nichts Wesentliches erreicht wird; ich verweise hierbei auf das, was der geehrte Abg. Todt sagte, und suche eine wesentliche und allgemeinere Verbesserung in der Staffelleiter, die die Deputation in einem späteren Antrage der Staatsregierung besonders anempfohlen hat. Wenn mich nur die von mir angeführten Gründe bestimmt haben, eine Minorität zu bilden, so ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß im Allgemeinen den Nothstand dieses Jahres, die Theuerung der Lebensmittel auch die Lehrer, welche sie sich von ihrem fixen Gehalte verschaffen müssen, wie ein großer Theil der übrigen Bevölkerung, doppelt gefühlt haben, und ich glaube, daß diese Theuerung auch die Ursache der vielen Petitionen ist, welche ohne eine allgemeine Noth vielleicht nicht entstanden wären. In dieser Beziehung nun möchte ich sehr gern, daß bedürftigen Lehrern Seiten des Staates eine Unterstützung gewährt würde, kann meine Ansicht aber auch nicht dahin aussprechen, daß durch den vorübergehenden Nothstand der Minimalatz sofort auf 130 Thlr. gestellt werde, weil daraus leicht eine Analogie für spätere Erhöhungen gezogen werden könnte; deshalb möchte ich gern den Bedürftigen eine außerordentliche Gratification gewähren. — Ferner möchte ich auch, daß Seiten der hohen Staatsregierung in Erwägung gegeben werde, ob nicht aus milden Stiftungen, deren viele und große bei dem hohen Ministerio des Cultus verwaltet werden, oder aus Kirchenararien, oder aus den betreffenden Kreisassen den zu gering dotirten Schullehrern, wenn es